

Az: SG 50-myr

Verordnung über die Erklärung für Teile des Waldgebietes Lorenzer Reichswald (südwestlicher Teil) zum Bannwald

Vom 24.02.2005

Auf Grund von Art. 11 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 38 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1982 (BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 521) erlässt das Landratsamt Roth folgende Verordnung:

§ 1

Die Teile des Waldgebietes Lorenzer Reichswald (südwestlicher Teil), die aufgrund ihrer Lage und ihrer flächenmäßigen Ausdehnung im Verdichtungsraum der Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach unersetzlich sind und deshalb in ihrer Flächensubstanz erhalten werden müssen und welchen eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt und die Luftreinhaltung zukommt, werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen zum Bannwald erklärt.

§ 2

(1) Von dieser Verordnung betroffen ist das Waldgebiet Lorenzer Reichswald (südwestlicher Teil) im Bereich des Marktes Wendelstein im Landkreis Roth sowie im Bereich der Stadt Nürnberg.

(2) ¹Die Abgrenzung des Bannwaldes ergibt sich grob aus einer Karte im Maßstab 1:50.000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genauen Grenzen sind in Karten M=1:5000 eingetragen, die beim Landratsamt Roth und der Stadt Nürnberg niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in die Karte M=1:5000. ³Die Schutzgebietsgrenzen werden durch die Außenkante der Begrenzungslinie bestimmt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 24.03.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die Erklärung von Teilen des Lorenzer Reichswaldes – südwestlicher Teil – zum Bannwald vom 15.02.1985 sowie die Verordnung über die Änderung der Erklärung von Teilen des Lorenzer Reichswaldes – südwestlicher Teil – zum Bannwald – Wald bei der Ketteler Siedlung der Stadt Nürnberg – vom 05.10.1990 außer Kraft.

Roth, den 24.02.2005

Landratsamt Roth

Herbert Eckstein, Landrat